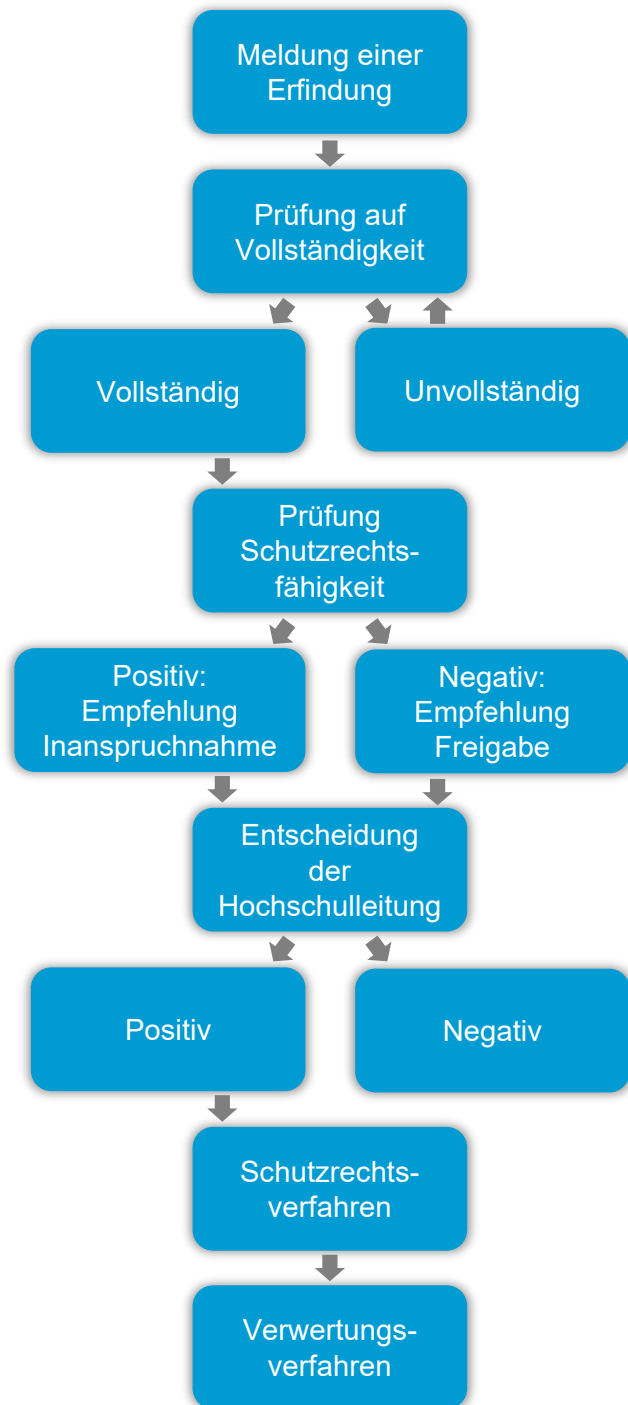




Die Erfinder*in füllt das Formular aus und übergibt es der Universität, Beginn der Frist von max. 4 Monaten (bei Veröffentlichungswunsch wird eine vorläufige Patentierung angestoßen), in denen die Hochschule über eine Inanspruchnahme bzw. Freigabe entscheidet.

Formalprüfung der Angaben und Umfang der Beschreibung, insbesondere die Angaben zu den Erfinderanteilen, den Unterschriften und sonstigen rechtlich relevanten Angaben.

Frist für die Ergänzungsmeldung bei Unvollständigkeit beträgt 2 Monate.

Prüfung hinsichtlich Schutzrechtsfähigkeit, insbesondere Patentierbarkeit, d.h. Technizität, Neuheit, erfinderische Tätigkeit/Höhe und wirtschaftliche Verwertbarkeit.

Positiv: Vorschlag einer Schutzrechtsstrategie durch das Referat Patente und Lizenzen in Absprache mit den Erfinder*innen. Der Hochschulleitung wird empfohlen die Erfindung unbeschränkt in Anspruch zu nehmen.
Negativ: Empfehlung an die Hochschulleitung die Erfindung nicht in Anspruch zu nehmen.

Entscheidung der Hochschulleitung.

Positiv: Beginn des Schutzrechts- und Verwertungsverfahrens.

Negativ: Die Universität informiert die Erfinder*in über die Freigabe und lässt sich diese schriftlich bestätigen. Die Erfinder*in kann frei über ihre Erfindung verfügen.

Die BTU führt Absprachen mit Patentanwaltsbüros zur Schutzrechtsanmeldung.

Begleitend zur Schutzrechtsanmeldung erfolgt in enger Abstimmung mit den Erfinder*innen die Verwertung.